

# GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

**Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft**

1. Institutsordnung des Instituts für Bildungswissenschaft der Leuphana Universität Lüneburg
2. Verfahrensordnung zur Ernennung oder Bestellung oder Entlassung von Mitgliedern des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg
3. Änderung der Richtlinie für Tenure Track für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an der Leuphana Universität Lüneburg
4. Richtlinie für Tenure Track für Juniorprofessuren an der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der vom Präsidium am 26.01.2011 nach Anhörung des Senats am 19.01.2011 im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat beschlossenen Änderung



## 1.

### Institutsordnung des Instituts für Bildungswissenschaft der Leuphana Universität Lüneburg

Der Fakultätsrat der Fakultät Bildungswissenschaften hat am 9. Februar 2011 gem. § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG die Institutsordnung des Instituts für Bildungswissenschaft beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 2. März 2011 gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG genehmigt.

#### § 1

##### Aufgaben und Gliederung

(1) Das Institut für Bildungswissenschaft ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät Bildung der Leuphana Universität Lüneburg.

(2) Das Institut dient der Forschung, der Lehre, dem Transfer, der Weiterbildung sowie der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den Fachgebieten der Erziehungswissenschaft. Diesen Zielen dienen die Mitglieder des Instituts entsprechend ihren Arbeitsplatz- bzw. Dienstpostenbeschreibungen.

(3) Die Aufgaben des Instituts sind insbesondere:

- Organisation und Durchführung der Lehre in Abstimmung mit dem Dekanat/Studiendekanat in allen erziehungswissenschaftlich relevanten Studienprogrammen.
- Die Entwicklung, Planung und Durchführung von Forschungsvorhaben in der Breite der erziehungswissenschaftlichen Teildisziplinen.
- Die Entwicklung, Planung und Durchführung von Wissenstransferprojekten.

(4) Die Aufgaben des Instituts werden zwei Abteilungen zugeordnet:

- Abteilung für historische, systematische und empirische Bildungsforschung
- Abteilung für Schulforschung.

(5) Das Institut wirkt zur Erfüllung seiner Aufgaben mit anderen Instituten und Einrichtungen ähnlicher Aufgabenstellung zusammen. Es kann zu diesem Zweck in Abstimmung mit dem Dekanat und dem Präsidium Mitglied in übergeordneten Verbänden werden und Kooperationen eingehen.

#### § 2

##### Mitgliedschaft und Ausstattung

(1) Mitglieder des Instituts sind die dem Institut zugeordneten Professorinnen/Professoren, Privatdozentinnen/Privatdozenten sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der MTV-Gruppe.

(2) In Drittmittelprojekten beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Stipendiatinnen und Stipendiaten, soweit sie am Institut beschäftigt sind, sind weitere Mitglieder des Instituts.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt regulär bei Ausscheiden des Institutsmitglieds aus der Fakultät Bildung bzw. bei Wechsel des Institutsmitglieds in ein anderes Institut.

#### § 3

##### Leitung, Wahlen, Amtszeiten

(1) Der Institutsrat besteht aus dem unbefristet oder befristet beschäftigten, hauptamtlichen wissenschaftlichen Personal.

(2) Die weiteren Angehörigen des Instituts können an den Sitzungen des Institutsrats mit beratender Stimme teilnehmen. Darüber hinaus

ist mindestens zwei Studierenden aus den vom Institut betreuten Studienprogrammen die Möglichkeit einzuräumen, als Gäste an den Sitzungen des Institutsrates teilzunehmen.

(3) Der Institutsrat wählt aus seiner Mitte eine Geschäftsführende Direktorin/ einen Geschäftsführenden Direktor und eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter.

(4) Die Amtszeiten der Direktorin/ des Direktors betragen jeweils zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

#### § 4

##### Aufgaben des Institutsrates

(1) Der Institutsrat trägt im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür Sorge, dass den wissenschaftlichen Mitgliedern des Instituts eine angemessene Ausstattung an Räumen und Sachen für ihre Lehr- und Forschungstätigkeit zur Verfügung steht. Diese Regelung gilt, im Rahmen seiner Möglichkeiten, ebenso für die Lehrtätigkeit des Personals, dessen Lehre dem Institut zugeordnet ist.

(2) Der Institutsrat stimmt die Vorhaben in der Lehre unter seinen Mitgliedern ab und berät sich über die Forschungsvorhaben im Institut. Die Forschungsvorhaben liegen in der Eigenverantwortung der dem Institut angehörenden Professorinnen und Professoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stimmen ihre Forschungsvorhaben mit der Professorin/dem Professor ab, der/dem sie zugeordnet sind.

(3) Der Institutsrat entscheidet, im Rahmen der dem Institut übertragenen Aufgaben, über die Verwendung der Planstellen und anderen Stellen, die dem Institut zugewiesen sind. Den einzelnen Mitgliedern des Instituts sind die Mittel ad personam zugeteilt. Dies betrifft ebenfalls die eingeworbenen Drittmittel. Die Mittelverwaltung obliegt den Abteilungen.

(4) Professorinnen und Professoren im Ruhestand, entpflichteten Professorinnen und Professoren, nicht an anderen Hochschulen hauptberuflich tätigen Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie Stipendiatinnen und Stipendiaten soll auf deren Antrag hin in angemessenem Umfang die Nutzung von Arbeitsräumen und Einrichtungen im Rahmen ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit gestattet werden. Über den Umfang einer angemessenen Beteiligung an der Nutzung der Räume und Einrichtungen entscheidet der Institutsrat nach Anhörung der/des betreffenden Antragstellerin/Antragstellers.

(5) Die Abteilung für historische, systematische und empirische Bildungsforschung unterhält eine Sammlung von Quellen zur Historisch-Empirischen Bildungsforschung und die Abteilung für Schulforschung eine eigene Bibliothek. Der Institutsrat erlässt ggf. Benutzungsordnungen für diese Bestände.

(6) Der Institutsrat ist mindestens einmal im Semester einzuberufen. Er ist außerdem unter Wahrung der Ladungsfrist einzuberufen, wenn mindestens zwei Angehörige des Instituts dieses schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Geschäftsführenden Direktor / bei der Geschäftsführenden Direktorin des Institutsrates beantragen.

#### § 5

##### Inkrafttreten

Die Institutsordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.



## 2.

### **Verfahrensordnung zur Ernennung oder Bestellung und Entlassung von Mitgliedern des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg**

Gemäß §§ 38, 39 und 40 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242), hat der Senat der Universität Lüneburg mit Beschluss vom 19.01.2011 im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat folgende Verfahrensordnung verabschiedet.

#### **§ 1**

##### **Ausschreibung**

(1) Die Stellen der Präsidentin oder des Präsidenten und der hauptberuflichen Vizepräsidentin oder des hauptberuflichen Vizepräsidenten sind öffentlich in nationalen und internationalen Medien auszuschreiben. Der Ausschreibungstext wird auf Vorschlag der gemeinsamen Findungskommission (§ 2) vom Senat beschlossen. Die Ausschreibungsfrist beträgt in der Regel vier Wochen.

(2) Mit Zustimmung des Senats und des Stiftungsrats kann die Ernennung oder Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten und der hauptberuflichen Vizepräsidentin oder des hauptberuflichen Vizepräsidenten für jeweils eine weitere Amtszeit ohne Ausschreibung erfolgen. In diesem Fall kann von der Einrichtung der gemeinsamen Findungskommission abgesehen werden. Eine gemeinsame Erörterung gem. § 3 Abs. 1 Satz 3 kann stattfinden. Im Übrigen gelten §§ 4 und 7 Abs. 1 entsprechend.

#### **§ 2**

##### **Einrichtung einer gemeinsamen Findungskommission**

(1) Senat und Stiftungsrat richten zur Vorbereitung des Vorschlags auf Ernennung oder Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten und der hauptberuflichen Vizepräsidentin oder des hauptberuflichen Vizepräsidenten eine gemeinsame Findungskommission ein. Die gemeinsame Findungskommission setzt sich aus jeweils drei vom Stiftungsrat und vom Senat aus ihrer Mitte bestellten stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fachministeriums nimmt mit beratender Stimme teil. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Kommission mit Antrags- und Rederecht teilnehmen. Die gemeinsame Findungskommission kann weitere Personen mit beratender Funktion hinzuziehen.

(2) Die vom Senat aus seiner Mitte zu bestellenden drei Mitglieder werden vom gesamten Senat gewählt, wobei mindestens zwei unterschiedliche Statusgruppen vertreten sein sollen. Statusgruppen, die in der Findungskommission nicht durch mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied repräsentiert sind, können eine Vertreterin oder einen Vertreter benennen, die oder der mit beratender Stimme in der Findungskommission mitwirkt.

(3) Die vom Stiftungsrat aus seiner Mitte zu bestellenden drei Mitglieder werden von diesem aus der Gruppe der Mitglieder nach § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NHG gewählt.

(4) Die gemeinsame Findungskommission tritt auf Einladung des vom Stiftungsrat bestellten ältesten stimmberechtigten Mitglieds zur konstituierenden Sitzung zusammen.

(5) Die gemeinsame Findungskommission wählt aus dem Kreis der vom Stiftungsrat bestellten stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Das an Lebensjahren älteste Mitglied der gemeinsamen Findungskommission leitet die Wahl. Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte der Kommission, beruft die Sitzungen ein, führt den Vorsitz und vertritt die Kommission gegenüber dem Senat und dem Stiftungsrat.

(6) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der der gemeinsamen Findungskommission angehörenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Scheidet ein Mitglied aus, so wird ein neues Mitglied unverzüglich nach dem Ausscheiden bestimmt. Bis dahin führt das ausscheidende Mitglied seine Geschäfte als Mitglied der gemeinsamen Findungskommission weiter. Für die vom Senat und vom Stiftungsrat gewählten Mitglieder können auch persönliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt werden, die das betreffende Mitglied im Falle der Verhinderung vertreten und im Falle des Ausscheidens an die Stelle dieses Mitglieds treten. In diesem Fall findet Satz 1 erst Anwendung, wenn auch die persönliche Stellvertreterin oder der persönliche Stellvertreter ausscheidet.

#### **§ 3**

##### **Aufgaben und Verfahren der gemeinsamen Findungskommission**

(1) Die gemeinsame Findungskommission sichtet die auf die Ausschreibung eingegangenen Bewerbungen, beschließt über die Vorauswahl und lädt die Bewerberinnen und Bewerber, die sie in die engere Wahl genommen hat, zu einer persönlichen Vorstellung ein. Personen, die sich nicht beworben haben, können mit ihrem Einverständnis von der gemeinsamen Findungskommission berücksichtigt werden. Die gemeinsame Findungskommission beschließt ihren Vorschlag und legt ihn dem Senat und dem Stiftungsrat zur gemeinsamen Erörterung vor. Der Vorschlag für das Amt der hauptberuflichen Vizepräsidentin oder des hauptberuflichen Vizepräsidenten erfolgt im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten.

(2) Dem Vorschlag nach Absatz 1 sind folgende Unterlagen beizufügen:

- die Bewerbungsunterlagen der Vorgeschlagenen,
- ein Abschlussbericht der gemeinsamen Findungskommission unter Darlegung des Auswahlverfahrens und der dabei - auf der Grundlage des Ausschreibungstextes - angewandten Kriterien,
- ggf. Minderheitenvoten,
- Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten,
- sämtliche Protokolle der gemeinsamen Findungskommission.

(3) Den Senatsmitgliedern wird die Möglichkeit gegeben, die Bewerbungsunterlagen der nicht Vorgeschlagenen einzusehen.

#### **§ 4**

##### **Besetzungsvorschlag des Senats**

(1) Der Senat beschließt den Vorschlag zur Ernennung oder Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten und der hauptberuflichen Vizepräsidentin oder des hauptberuflichen Vizepräsidenten an den Stiftungsrat auf der Grundlage des Vorschlags der gemeinsamen Findungskommission nach hochschulöffentlicher Vorstellung der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten sowie nach der in § 3 Abs. 1 Satz 3 genannten gemeinsamen Erörterung von Stiftungsrat und Senat.

(2) Die Aussprache über die Kandidatinnen und Kandidaten sowie die Wahl des Senats erfolgen in nicht öffentlicher Sitzung. An dieser Sitzung können auch die nicht dem Senat angehörenden Mitglieder der gemeinsamen Findungskommission beratend teilnehmen.

(3) Der Senat beschließt den Vorschlag mit der Mehrheit der ihm angehörenden stimmberechtigten Mitglieder. Enthält der Vorschlag der gemeinsamen Findungskommission mehr als zwei Personen und erreicht keine der vorgeschlagenen Personen die erforderliche Mehrheit gem. Satz 1, findet ein zweiter Wahlgang als Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Besteht im ersten Wahlgang bei den Personen mit den zweitmeisten Stimmen Stimmengleichheit, findet zwischen diesen eine Stichwahl statt, bevor die Stichwahl nach Satz 2 durchgeführt wird. Die Person mit der Stimmenmehrheit in der Stichwahl nach Satz 3 nimmt an der Stichwahl nach Satz 2 teil. Erreicht bei dem zweiten Wahlgang nach Satz 2 keiner der Vorgeschlagenen die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit,



wird der Vorschlag an die gemeinsame Findungskommission zurückgegeben.

## **§ 5**

### **Vorschlag zur Bestellung der nebenberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten**

Die Präsidentin oder der Präsident schlägt dem Senat Personen, die an der Leuphana Universität Lüneburg hauptberuflich beschäftigt sind, als nebenberufliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten vor. Bestätigt der Senat den Vorschlag, so legt er diesen dem Stiftungsrat zur Entscheidung vor.

## **§ 6**

### **Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums**

(1) Der Senat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder einzelne Mitglieder des Präsidiums abwählen und damit deren Entlassung vorschlagen. Die Abwahl kann nur in Senatssitzungen behandelt werden, die während der Vorlesungszeit stattfinden.

(2) Zur Einleitung eines Abwahlverfahrens bedarf es eines schriftlichen Antrags von mindestens drei Senatsmitgliedern, der als besonderer Tagesordnungspunkt zwei Wochen vor der Senatssitzung anzukündigen und in nicht öffentlicher Sitzung zu erörtern ist. Die Abstimmung über den Abwahantrag findet in einer folgenden Sitzung statt, frühestens jedoch vier Wochen nach der erstmaligen Erörterung im Senat. Über den Antrag ist geheim abzustimmen.

(3) Der Antrag ist an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten; ist diese oder dieser selbst betroffen, an eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Die oder der Betroffene und der Stiftungsrat sind über den Eingang des Antrags unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 7**

### **Stiftungsrat**

(1) Der Senat legt seinen Beschluss über den Vorschlag nach §§ 4 und 5 unverzüglich dem Stiftungsrat zur Ernennung oder Bestellung nach § 60 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 NHG vor. Will der Stiftungsrat vom Entscheidungsvorschlag des Senats nach § 4 abweichen, so unternimmt er in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Senat, die nur während der Vorlesungszeit stattfinden kann, einen Einigungsversuch und entscheidet für den Fall, dass eine Einigung nicht zustande kommt, über das weitere Verfahren. Das Vorschlagsrecht des Senats bleibt unberührt.

(2) Der Senat legt seinen Vorschlag zur Entlassung einzelner Mitglieder des Präsidiums nach § 6 unverzüglich dem Stiftungsrat zur Bestätigung vor.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Verfahrensordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft. Die Verfahrensordnung vom 07.12.2005 tritt gleichzeitig außer Kraft.



### 3.

## **Änderung der Richtlinie für Tenure Track für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an der Leuphana Universität Lüneburg**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat am 26.01.2011 nach Anhörung des Senats am 19.01.2011 und im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat folgende Änderung der Richtlinie für Tenure Track für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren verabschiedet:

#### ABSCHNITT I

- a) In Nr. 1 Satz 1 wird „§ 26 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz und Abs. 5“ gestrichen und ersetzt durch „§ 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a)“
- b) In Nr. 1 Satz 4 wird „§ 26 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz“ gestrichen und ersetzt durch „§ 26 Abs. 1 Satz 3“
- c) In Nr. 1 Satz 5 wird „§ 26 Abs. 3 Satz 4“ gestrichen und ersetzt durch „§ 26 Abs. 5 Satz 5“
- d) In Nr. 2.2 Satz 2 wird „§ 26 Abs. 3 Satz 4“ gestrichen und ersetzt durch „§ 26 Abs. 5 Satz 5“
- e) Nr. 3.2 erhält folgende Fassung: „Ein Tenure-Track-Verfahren kann durch die Fakultät im Einvernehmen mit dem Präsidium eingeleitet werden. Hinsichtlich der Durchführung des Tenure-Track-Verfahrens gilt § 10 Abs. 2 und 3 der Grundordnung in der Fassung der Neubeckanntmachung vom 16.03.2010 (Leuphana Gazette Nr. 3/10) entsprechend. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt in der Regel zu Beginn des fünften Jahres der Juniorprofessur, frühestens jedoch nach erfolgreicher Zwischenevaluation.“
- f) Es wird folgende Nr. 3.3 eingefügt: „In einer Zielvereinbarung zwischen Präsidium und Juniorprofessorin oder Juniorprofessor kann vorgesehen werden, dass ein Tenure-Track-Verfahren auch eingeleitet werden kann, wenn die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach § 25 Abs. 1 Nr. 4 a) NHG im Rahmen einer Habilitation (§ 9 a NHG) erbracht werden.“
- g) Die bisherige Nr. 3.3 wird Nr. 3.4.

#### ABSCHNITT II

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft. Zusammen mit der Änderung wird die sich daraus ergebende Fassung der Richtlinie veröffentlicht.



#### **4. Richtlinie für Tenure Track für Juniorprofessuren an der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der vom Präsidium am 26.01.2011 nach Anhörung des Senats am 19.01.2011 im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat beschlossenen Änderung**

Das Präsidium der Universität Lüneburg hat am 20. Dezember 2006 nach Anhörung des Senats folgende Richtlinie verabschiedet und hierzu am 21. Dezember 2006 das Einvernehmen mit dem Stiftungsrat hergestellt:

##### **1. Einleitung**

Nach § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 a) NHG kann von der Ausschreibung einer Professur und der Durchführung eines Berufungsverfahrens abgesehen werden, wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis – nachfolgend Lebenszeitprofessur genannt – berufen werden soll (Tenure Track). Ziel dieses Verfahrens ist es, exzellente Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren auf eine Lebenszeitprofessur zu berufen und so an der Universität zu halten. Das Verfahren orientiert sich dabei an den Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Ausgestaltung von Berufungsverfahren (Drs. 6709-05 vom 20.05.2005). Zuständig für die Entscheidung im Einzelfall ist nach § 26 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 58 Abs. 2 NHG und dem Ministerschreiben vom 20.02.2003 das Präsidium im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat. Bei einer Berufung auf eine Professur können Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der eigenen Hochschule nach § 26 Abs. 5 Satz 5 NHG nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach der Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren.

##### **2. Vergabe**

2.1 Juniorprofessuren werden mit Tenure Track ausgeschrieben, wenn sichergestellt ist, dass die Fakultät, der die Juniorprofessur zugeordnet ist, dauerhaft eine ausreichende Zahl von Stellen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren vorhalten kann und die spätere Berufung in eine Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis mit einer entsprechenden Denomination im Einklang mit den strategischen, in der Entwicklungsplanung der Hochschule ausgewiesenen Zielen steht.

Ist zum Ende der Juniorprofessur eine solche Stelle nicht besetzbar, können Fakultät und Präsidium eine auf längstens fünf Jahre befristete Übergangslösung vereinbaren. Die Finanzierung der Lebenszeitprofessur und ihrer Ausstattung erfolgt grundsätzlich durch die jeweilige Fakultät beziehungsweise das Institut.

2.2 Für bei In-Kraft-Treten dieser Richtlinie vorhandene Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ist in jedem Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden, ob Tenure Track in Betracht kommt. Liegen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 5 Satz 5 NHG und eine positive Zwischenevaluierung nach § 30 Abs. 4 Satz 2 NHG ggf. einschließlich der Prognose nach Nr. 3.1 vor, soll der betreffenden Juniorprofessorin oder dem betreffenden Juniorprofessor die Durchführung des Verfahrens nach Nr. 3 vorgeschlagen werden, sofern die Fakultät eine in absehbarer Zeit frei werdende Professur zur Umwidmung in eine Juniorprofessur anbietet und die Absicht erklärt, die Dauerbesetzung bei der zukünftigen Entwick-

setzung bei der zukünftigen Entwicklungsplanung der Fakultät zu berücksichtigen. Satz 2 findet auch Anwendung auf Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die nach In-Kraft-Treten dieser Richtlinie berufen wurden, sich aber vor In-Kraft-Treten auf die Juniorprofessur beworben hatten.

Nr. 2.1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

2.3 Die Universität trifft die Entscheidungen nach Nrn. 2.1 und 2.2 im Rahmen ihrer Organisationsgewalt.

##### **3. Verfahren**

3.1 Über die Zwischenevaluierung gem. der Richtlinie für die Zwischenevaluierung für Juniorprofessuren vom 19.05.2004 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 09/04), geändert am 29.09.2004 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 17/04), hinaus gibt die Evaluationskommission auch eine Prognose über die Berufungsfähigkeit auf eine Lebenszeitprofessur ab.

3.2 Ein Tenure-Track-Verfahren kann durch die Fakultät im Einvernehmen mit dem Präsidium eingeleitet werden. Hinsichtlich der Durchführung des Tenure-Track-Verfahrens gilt § 10 Abs. 2 und 3 der Grundordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 16.03.2010 (Leuphana Gazette Nr. 3/10) entsprechend. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt in der Regel zu Beginn des fünften Jahres der Juniorprofessur, frühestens jedoch nach erfolgreicher Zwischenevaluierung.

3.3 In einer Zielvereinbarung zwischen Präsidium und Juniorprofessorin oder Juniorprofessor kann vorgesehen werden, dass ein Tenure-Track-Verfahren auch eingeleitet werden kann, wenn die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach § 25 Abs. 1 Nr. 4 a) NHG im Rahmen einer Habilitation (§ 9 a NHG) erbracht werden.

3.4 Zur Rufabwehr kann die Berufung auf eine Lebenszeitprofessur durchgeführt werden, ohne dass es der Einleitung eines Tenure-Track-Verfahrens bedarf.

##### **4. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag der Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.